



FEUERWEHRVERORDNUNG

vom 23. September 2022

(gültig ab 1. Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
1. Zweck und Geltungsbereich	3
Organisation	3
2. Bestand	3
3. Organigramm	3
4. Einteilung	3
5. Ernennung und Beförderung	3
6. Allgemeine Aufgaben der Einheiten	4
7. Kommando	4
8. Stab	4
9. Einsatzzentrale	4
10. Pikettzug	4
11. Löschzug	4
12. Jugendfeuerwehr	4
Zuständigkeiten	5
13. Feuerwehrkommandantin oder -kommandant	5
14. Stellvertretung Feuerwehrkommandantin oder -kommandant	6
15. Kader und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger	6
Pflichten der Feuerwehrangehörigen	6
16. Allgemeine Pflichten	6
17. Schweigepflicht	7
18. Übungsdienst	7
Entschädigungen	
19. Grundsatz	8
20. Sold	9
21. Kursentschädigungen	9
22. Funktionsvergütungen	9
23. Spesenvergütungen	9
Gebühren	9
24. Gebühren	9
Bussen	10
25. Bussen	10
Schlussbestimmungen	10
26. Persönliches Exemplar	10
27. Inkrafttreten	10
Anhang	
I. Organigramm	11
II. Funktions- und pauschale Spesenentschädigung	12
III. Soldansätze, Kurs- und Pikettentschädigungen, usw.	13

Feuerwehrverordnung

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Feuerwehrverordnung gelten sinngemäss auch für Personen jeglichen Geschlechts.

Der Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 25 lit. b des Feuerwehrreglements vom 15. September 2003

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Spiez.

² Sie regelt die Organisation der Feuerwehr Spiez, die Zuständigkeiten, die Pflichten der Feuerwehrangehörigen, deren Entschädigungen sowie die Bussen und Gebühren.

Organisation

Art. 2

Bestand

Der Bestand richtet sich nach den kantonalen Feuerwehrweisungen und der Strategie der Feuerwehr Spiez.

Art. 3

Organigramm

Die Feuerwehr Spiez ist gemäss Organigramm (Anhang I) gegliedert und besteht aus den Formationen Kommando, Stab, Einsatzzentrale, Pikettzug, Löschzug und Jugendfeuerwehr.

Art. 4

Einteilung

Die Einteilung in die Einheiten erfolgt durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten unter Einbezug des Kadets.

Art. 5

Ernennung und Beförderung

¹ Anträge um Ernennung oder Beförderung sind auf dem Dienstweg an das zuständige Organ weiterzuleiten.

² Jede Ernennung oder Beförderung setzt das Absolvieren der dem Grad und der Funktion entsprechenden Kurse voraus.

³ Wurden die dem Grad und der Funktion entsprechenden Kurse noch nicht oder nicht vollständig absolviert, kann die Ernennung oder Beförderung ad Interim erfolgen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Ernennung oder Beförderung.

Art. 6

Allgemeine Aufgaben
der Einheiten

Die Einheiten erfüllen ihren Dienst nach den bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie auf Anordnung der Einheitschefin oder des Einheitschefs der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten.

Art. 7

Kommando

Das Kommando der Feuerwehr Spiez besteht aus der Kommandantin oder des Kommandanten und der Stellvertretung.

Art. 8

Stab

¹ Der Stab besteht aus:

- a. Kommando
- b. Chefin oder Chef Ausbildung;
- c. Chefin oder Chef Pikettzug;
- d. Chefin oder Chef Löschzug;
- e. Dienstchefinnen und Dienstchefs;
- f. Materialwartin oder Materialwart.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann bei Bedarf weitere Angehörige der Feuerwehr dem Stab zuweisen.

Art. 9

Einsatzzentrale

Die Einsatzzentrale übernimmt die Funktion der Führungsunterstützung. Sie unterstützt die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bei der Administration und Koordination in Einsätzen oder Übungsdiensten.

Art. 10

Pikettzug

Der Pikettzug bildet das Ersteinsatzelement in der Gemeinde. Im Weiteren wird der Pikettzug als Sonderstützpunkt in den zugewiesenen Bereichen und Gebieten eingesetzt.

Art. 11

Löschzug

Der Löschzug unterstützt den Pikettzug bei Einsätzen und Hilfeleistungen. Weiter kann der Löschzug auch ausserhalb seines eigentlichen Einsatzgebietes eingesetzt werden.

Art. 12

Jugendfeuerwehr

¹ In der Jugendfeuerwehr werden 14- bis 18-jährige Jugendliche ausgebildet.

² In den angebotenen Übungen wird primär das Feuerwehrhandwerk vermittelt.

³ Die Jugendlichen dürfen nicht für Ernstfalleinsätze beigezogen werden.

Zuständigkeiten

Art. 13

Feuerwehrkommandantin oder -kommandant

¹ Feuerwehrkommandantin oder -kommandant ist eine hauptamtliche Funktion im Stellenplan der Gemeinde Spiez und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit unterstellt.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der -kommandant führt die Feuerwehr Spiez unter Einbezug des Kaders.

³ Sie oder er ist sowohl gegenüber ihren oder seinen Angestellten als auch gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr Spiez weisungsberechtigt.

⁴ Sie oder er ist den Behörden gegenüber verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Spiez sowie die angemessene und zeitgemässe Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen.

⁵ Die Feuerwehrkommandantin oder der -kommandant überwacht das gesamte Feuerwehrwesen in der Gemeinde und vertritt die Feuerwehr gegen aussen. Sie oder er hat die Aufsicht über alle Formationen der Feuerwehr Spiez. Sie oder er ist verantwortlich für die Durchsetzung der Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) und für die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien.

⁶ Die Feuerwehrkommandantin oder der -kommandant trifft unter Einbezug des Kaders die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und bereitet zuhanden der Sicherheitskommission folgende Geschäfte vor:

- a. Anpassung der Feuerwehrverordnung Spiez;
- b. Wahlvorschläge zur Ernennung der Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten, die Chefin oder der Chef Pikettzug, die Chefin oder der Chef Löschzug, die Chefin oder der Chef Ausbildung und der Offizierinnen oder der Offiziere;
- c. Anträge Verpflichtungskredite für Investitionen;
- d. Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Wert im Einzelnen CHF 5'000 übersteigt;
- e. Befreiung von der Pflichtersatzabgabe gemäss Artikel 19 Abs. 2 des Feuerwehrreglements.

⁷ Sie oder er bearbeitet unter Einbezug des Kaders selbständig:

- a. Sämtliche Fachdienstbereiche wie Personalplanung, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung oder vorzeitige Entlassung von Feuerwehrangehörigen;
- b. Erstellen der Pflichtenhefte des Kaders und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger;
- c. Entscheid über den Besuch von Kursen, insbesondere Einsatz- und Führungskursen;
- d. Beförderung von Unteroffizieren;

- e. Ernennung von Fachverantwortlichen Feuerwehr und Fachspezialistinnen und Fachspezialisten;
- f. Antragsstellung von Bussenverfügungen an die Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sicherheit;
- g. Befreiung von Dienstpflichtigen von der aktiven Dienstpflicht;
- h. Ausschluss von Feuerwehrpflichtigen von der aktiven Dienstleistung;
- i. Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Wert im Einzelnen CHF 5'000.00 nicht übersteigt.

⁸ Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sind in einem Stellenbeschrieb umfassend beschrieben.

Art. 14

Stellvertretung Feuerwehrkommandantin oder -kommandant

¹ Die Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten unterstützt die Kommandantin oder den Kommandanten in der Führung der Feuerwehr.

² Bei Abwesenheit oder Ausfall der Kommandantin oder des Kommandanten stellt sie oder er die Vertretung in allen Belangen der Feuerwehr gemäss Artikel 13 sicher.

³ Die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters kann auch mit einer anderen Funktion zusammengelegt werden.

⁴ Die Aufgaben und Befugnisse der Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sind in einem Pflichtenheft umfassend beschrieben.

Art. 15

Kader und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Kaders sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind in den jeweiligen Pflichtenheften umfassend beschrieben.

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 16

Allgemeine Pflichten

Die Feuerwehrangehörigen erfüllen einen öffentlichen Auftrag und haben ihren Einsatz im Übungsdienst- sowie im Ernstfall pflichtbewusst auszuführen und die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a. sich fair und loyal zu verhalten;
- b. im Ernstfall sofort auszurücken (Ausrückpflicht);
- c. Pikettdienst zu leisten;
- d. bei grösseren Anlässen oder Ferienabwesenheiten Pikettdienst zu leisten.

- e. Brandwachdienste zu übernehmen;
- f. die ihnen zugewiesenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird;
- g. diszipliniert an den Übungen teilzunehmen und sich für den Einsatz fit zu halten;
- h. sich im Verhinderungsfall vorgängig bei der anbietenden Stelle abzumelden. Für nicht vor- oder nachgeholte Übungen eine begründete Entschuldigung bei der anbietenden Stelle einzureichen;
- i. die notwendigen Ausbildungskurse zu absolvieren. Die Ausbildung hat alle Gebiete ihres Auftrages zu beinhalten;
- j. Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter zu schonen und zusätzliche Schäden zu vermeiden;
- k. Verlust oder Beschädigung von persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrmaterial umgehend der Materialwartin oder dem Materialwart zu melden;
- l. Wohnortwechsel sowie Änderung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse dem Feuerwehrsekretariat innert 14 Tagen zu melden;
- m. Umteilungen innerhalb der Feuerwehr Spiez, sowie vorzeitige Entlassungen mit einem schriftlichen Gesuch zu beantragen;
- n. vor Wegzug oder Entlassung die Ausrüstung der Materialwartin oder dem Materialwart in sauberem und funktionsfähigem Zustand abzugeben.

Art. 17

Schweigepflicht

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Spiez sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind und respektieren die Privatsphäre aller Beteiligten.

² Die Pflicht bleibt auch nach Entlassung aus der Feuerwehr Spiez bestehen.

Art. 18

Übungsdienst

¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Kalenderjahr folgende Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retablieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen:

Stabsrapporte / Offiziersübungen / Einsatzleiterübungen

- 2 Übungen für Löschzug- und Stabsoffiziere
- 4 Übungen für Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter
- 2 Stabsrapporte

Einsatzzentrale

- 4 Kaderübungen (gemeinsam mit Pikettzug)
- 12 Übungen (Führungsunterstützung)

Pikettzug

- 3 Kaderrapporte
- 4 Kaderübungen
- 12 Übungen für Fahrerinnen und Fahrer
- 3 Übungen für Autodrehleiter
- 17 Zugsübungen inkl. Aufgaben Sonderstützpunkt (SSP)

Löschzug

- 2 Kaderrapporte
- 4 Kaderübungen
- 10 Zugsübungen

² Neueingeteilte absolvieren die Rekrutenübungen nach Vorgabe der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und der Chefin oder des Chefs Ausbildung.

³ Die von der Gebäudeversicherung Bern angeordneten Inspektionen sind für alle Feuerwehrangehörigen obligatorisch.

⁴ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant, die Chefin oder Chef Pikettzug oder die Chefin oder Chef Löschzug können bei Bedarf weitere Rapporte für die Kader oder weitere Übungen anordnen.

Entschädigungen

Art. 19

Grundsatz

¹ Den Angehörigen der Feuerwehr werden für Übungen, Ernstfalleinsätze, Fahrschule, Kursbesuche, Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes, Formationsrapporte, Sondereinsätze, Wochenpikett, Pikettdienste, usw. Funktionsverfügungen, Sold, allenfalls Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.

² Werden Angehörige für die Erledigung fachspezifischer Arbeiten beigezogen, werden diese nach Anhang III dieser Verordnung entschädigt.

³ Die Ansätze richten sich nach Anhang II und III und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 20

Sold

¹ Mannschaft und Kader erhalten für die im Jahresprogramm enthaltenen Übungen und Rapporte einen Übungssold.

² Bei Einsätzen, Sonderstützpunkteinsätzen und Dienstleistungen zugunsten Dritter, erhalten die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr einen Einsatzsold.

³ Die Soldansätze richten sich nach Anhang III und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 21

Kursentschädigungen ¹ Die Gemeinde entrichtet, für die von der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr bewilligten Kurse, den Absolventinnen und Absolventen einen Sold und eine Spesenvergütung.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang III und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 22

Funktionsvergütungen ¹ Den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern wird für die ausserdienstliche Beanspruchung eine Funktionsvergütung ausgerichtet.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang II und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 23

Spesenvergütungen ¹ Den Funktionsträgern wird für die dienstliche Verrichtung eine pauschale Spesenvergütung ausgerichtet. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Unkosten z.B. Telefonspesen, Kilometervergütungen, Kleiderreinigungen, Büromaterial, Informatik usw. abgegolten.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang III und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Gebühren

Art. 24

Gebühren Für Dienstleistungen zugunsten Dritter, Nachbarhilfe oder im Sinne der Sonderstützpunktverordnung werden Gebühren nach der kantonalen Feuerwehrweisung, Gebührentarif Kantonale Aufgaben Feuerwehr (KAF) und dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez erhoben.

Bussen

Art. 25

- Bussen
- ¹ Für unentschuldigte, nicht absolvierte obligatorische Übungen gilt pro Übungsdienst ein Bussenansatz von CHF 70.00.
- ² Zuzüglich zum Bussenansatz werden pro Bussenverfügung Kosten in der Höhe von CHF 20.00 verrechnet.

Schlussbestimmungen

Art. 26

- Persönliches Exemplar Diese Verordnung und das Feuerwehrreglement werden allen Feuerwehrangehörigen abgegeben.

Art. 27

- Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 2. November 2020.

Beschluss

Die vorliegende Verordnung ist vom Gemeinderat am 23. September 2022 genehmigt worden.

Spiez, 23. September 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

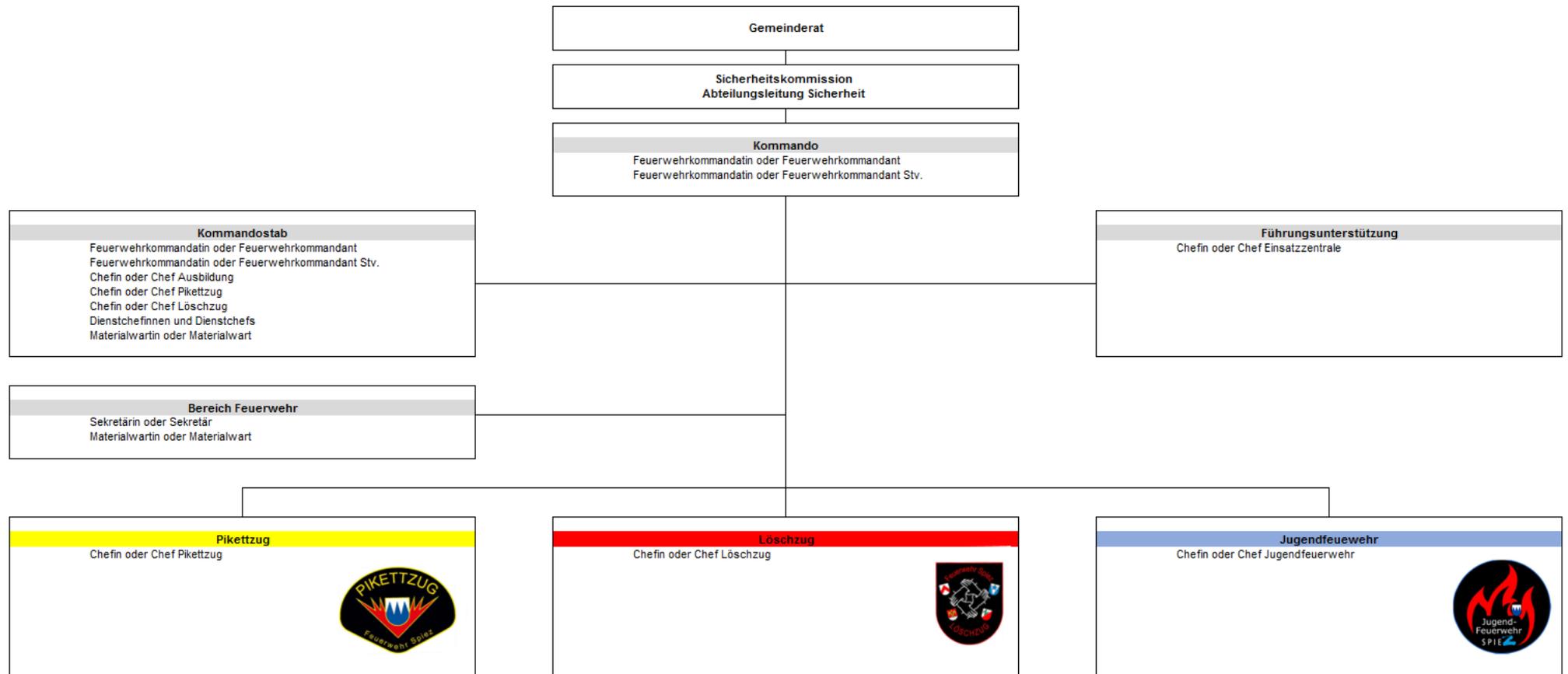
Sig. Sig.

J. Brunner T. Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Feuerwehrverordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 6. Oktober 2022 publiziert.

ANHANG I zur Feuerwehrverordnung

Organigramm gemäss Art. 3 der Feuerwehrverordnung



ANHANG II zur Feuerwehrverordnung

Funktions- und pauschale Spesenentschädigung (inklusive Sitzungsentschädigungen)

Funktionsvergütungen

In den Funktionsvergütungen sind Entschädigungen für Kommandositzungen oder Rapporte inbegriffen. Dafür können keine zusätzlichen Sitzungsentschädigungen geltend gemacht werden.

Funktionszulage / Pauschale Spesenvergütungen

Unter Berücksichtigung der Funktion werden jährlich die nachfolgend aufgeführten Funktionszulagen und pauschale Spesenvergütungen ausgerichtet:

Funktion	Funktionszulage		Spesen	
Kommandant Stv (Kdt Stv)	CHF	2'000.00	CHF	500.00
Chef Ausbildung (C Ausbildung)	CHF	2'000.00	CHF	500.00
Chef Pikettzug (C PiZ)	CHF	8'000.00	CHF	1'000.00
Chef Pikettzug Stellvertreter (C PiZ Stv)	CHF	2'000.00	CHF	500.00
Fachspezialist Sicherheitsverantwortlicher (FS SiV)	CHF	500.00	CHF	0.00
Fachspezialist Elementar (FS E)	CHF	500.00	CHF	0.00
Fachspezialist Brandmeldeanlage/Prävention (FS BMA)	CHF	500.00	CHF	0.00
Fachspezialist Personenrettung bei Unfällen (FS PbU)	CHF	700.00	CHF	300.00
Staboffizier (Stabsof)	CHF	500.00	CHF	0.00
Chef Löschzug (C LZ)	CHF	1'500.00	CHF	300.00
Chef Löschzug Stellvertreter (C LZ Stv)	CHF	500.00	CHF	0.00
Einsatzleiter (EL)	CHF	500.00	CHF	0.00
Chef Atemschutz (C AS)	CHF	1'000.00	CHF	300.00
Chef Autodrehleiter (C ADL)	CHF	1'000.00	CHF	300.00
Chef Autodrehleiter Stellvertreter (C ADL Stv)	CHF	300.00	CHF	0.00
Chef Einsatzzentrale (C EZ)	CHF	800.00	CHF	300.00
Chef Fahrschule (C FS)	CHF	1'000.00	CHF	300.00
Chef Fahrschule Stellvertreter (C FS Stv)	CHF	300.00	CHF	0.00
Jugendfeuerwehrleiter (C JFW)	CHF	500.00	CHF	0.00
Jugendfeuerwehrleiter Stellvertreter (C JFW Stv)	CHF	200.00	CHF	0.00

ANHANG III zur Feuerwehrverordnung

Soldansätze, Kurs- und Pikettentschädigungen, Spesenvergütungen und Sitzungsgelder

Soldansätze

CHF 40.00 / Übung oder Rapport gemäss Jahresprogramm

CHF 30.00 / Einsatzstunde

Lohnansätze für fachspezifische Arbeiten

CHF 45.00 / Stunde brutto inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung, abzüglich Sozialleistungen.

Kursentschädigungen

Für Kursbesuche werden den Teilnehmenden durch die Gemeinde eine Kursentschädigung ausbezahlt, sofern dies nicht schon durch Dritte (BLS Kurse) erfolgte.

CHF 250.00 pro Kurstag

CHF 150.00 pro Kurs-Halbttag

Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Kurses an die Absolventin oder den Absolvent, wenn das Feuerwehrsekretariat die Kursbestätigung erhalten hat.

Pikettentschädigungen Einsatzleiter

Pikettdienst Woche von Montag bis Freitag	24 Stunden	à CHF 50.00
---	------------	-------------

Pikettdienst Wochenende und Feiertagen	24 Stunden	à CHF 90.00
--	------------	-------------

Mannschaft

Pikettdienst bei Grossanlässen oder Ferienabwesenheiten	24 Stunden	à CHF 100.00
---	------------	--------------

Spesenvergütungen

Die Spesenvergütungen richten sich nach den für das Gemeindepersonal gültigen kantonalen Ansätzen.

Effektive Spesen werden ausgerichtet (sofern keine anderen Entschädigungen erfolgen):

- für die von der Kommandantin oder des Kommandanten angeordnete Planungs- und Beschaffungsarbeiten
- für den Besuch an Feuerwehrkursen
- für den Besuch von Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes

Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder richten sich nach den Ansätzen des Personalreglements der Gemeinde.

Die Sitzungsgelder werden ausgerichtet (sofern keine anderen Entschädigungen erfolgen):

- für von der Kommandantin oder des Kommandanten angeordnete Planungs- und Beschaffungsarbeiten
- für den Besuch an Feuerwehrkursen ausserhalb des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental
- für den Besuch von Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes